Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang | Berlin, den 10. Januar 1935 | Blatt 2

3. Einkleidungsbeihilfen für Beamte.

Den nach der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 22. 12. 1934 — H. M. 1935 S. 1 Nr. 1 — zum dauernden Tragen der Uniform verpflichteten Wehrmachtsbeamten (Heer) wird zur Beschaffung der ersten Ausstattung mit Bekleidung und Ausrüstung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zu 575.— *RM* aus Kapitel 6 Titel 32 bewilligt, und zwar den Beamten, die

a) am 30. 9. 1934 planmäßige Zivilbeamte der Heeresverwaltung waren und nach der Verordnung dauernd Uniform tragen müssen,

b) seit dem 1. 10. 1934 als planmäßige Beamte der Heeresverwaltung aus anderen Ressorts übernommen sind oder etwa noch übernommen werden und nach der Verordnung dauernd Uniform tragen müssen,

c) vor dem 30. 9. 1934 aus planmäßigen Zivilbeamten der Heeresverwaltung Militärbeamte geworden sind. Für diese verringert sich aber die Höchstgrenze von 575.— *RM* Einkleidungsbeihilfe um die Beträge, die bis einschl. Dezember 1934 als monatliche Bekleidungsentschädigung gezahlt worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Einkleidungsbeihilfe besteht nicht.

Beamte, deren Ausscheiden oder deren Inruhestandsetzung bereits verfügt ist oder im Laufe der nächsten 6 Monate zu erwarten steht, erhalten keine Einkleidungsbeihilfe.

Die Einkleidungsbeihilfe wird nicht an den Empfangsberechtigten ausgezahlt, sondern von der Heereskleiderkasse verrechnet, die daraus die Kosten für die bei ihr oder anderwärts gekauften Uniform- und Ausrüstungsstücke sowie für Umänderungen, Instandsetzungen usw. begleicht.

Alle seit dem 1. 10. 1934 in Planstellen eingewiesenen und zum dauernden Tragen der Uniform verpflichteten Beamten können einen verzinslichen Einkleidungskredit bis zu 500 *RM* von der Heereskleiderkasse erhalten (H. V. Bl. 1934 S. 184 Nr. 581). Dies gilt auch für alle in das a. p. Beamtenverhältnis übernommenen oder noch zu übernehmenden Anwärter, soweit sie zum dauernden Uniformtragen verpflichtet sind.

Da die Heereskleiderkasse derzeit sehr in Anspruch genommen ist, werden die Lieferungen entsprechende Zeit erfordern. Von den Kommandeuren usw. ist daher in der Uniformausstattung der Beamten hierauf und auf die wirtschaftliche Lage der Anwärter Rücksicht zu nehmen.

Alle eingegangenen Anträge auf Gewährung von Einkleidungsbeihilfen sind hierdurch erledigt.

Die an die Heereskleiderkasse gerichteten Anträge werden von ihr vorstehender Bestimmung entsprechend behandelt.

Der Rw. Minister, 4. 1. 35. V A/V 5 II.

4. H. Verpflegungsämter.

Am 2. 1. 1935 werden in den Standorten Allenstein, Insterburg, Lötzen, Königsberg, Stettin, Schwerin, Rendsburg, Berlin, Halberstadt, Frankfurt/O., Magdeburg, Potsdam, Rathenow, Jüterbog, Dresden, Leipzig, Erfurt, Torgau, Ludwigsburg, Stuttgart, Ulm, Würzburg, Münster, Minden, Oldenburg, Paderborn, Bamberg, München, Nürnberg/Fürth, Regensburg, Breslau, Glogau, Schweidnitz, Braunschweig, Hannover, Kassel und Hildesheim die Arbeitsgebiete Verpflegung von den H. St. O. Verw. getrennt und H. Verpfl. mter eingerichtet, die den W. V. Ä. unmittelbar unterstehen. Die Zweigstellen (Verpfl.) der H. St. O. Verw. Königsberg, Berlin, Potsdam, Nürnberg/Fürth, Rathenow und Jüterbog werden aufgelöst.

Der Rw. Minister, 21. 12. 34. V I VI.

5. Seitengewehrtaschen.

1. Um den Verlust von Seitengewehren zu vermeiden, werden die Kraftradfahrer mit Seitengewehrtaschen für Berittene ausgestattet. Die Änderung der Seitengewehrtaschen für Unberittene in solche für Berittene ist auf den Truppenhandwerkerstuben durchzuführen, sofern ein Ausgleich innerhalb der Truppenteile usw. nicht möglich ist. Der Bedarf an Knöpfriemen ist beim Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine, Berlin W 8, Wilhelmstr. 83/85 zum 25. Januar 1935 anzumelden. Je eine Seitengewehrtasche für Unberittene können dabei die Wirtschaftstruppenteile dem Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine zur Änderung in eine Seitengewehrtasche für Berittene einsenden.

2. Die Kosten für die Beschaffung und das Anbringen der Knöpfriemen sind auf die S-Mittel der Truppen für Bekleidung und Ausrüstung zu übernehmen.

Der Rw. Minister, 2. 1. 35. V 5 III a.

6. Urlaubsordnung (H.Dv.17).

1. Seite 11, Nr. 10, Abs. 3 und 4 sind zu streichen, dafür ist zu setzen:

(3) Nachturlaub beim Heer regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Mannschaften im 1. und 2. Dienstjahr sind dem Zapfenstreich unterworfen.

b) Mannschaften mit mehr als 2 Dienstjahren und Unteroffiziere bis zur Vollendung einer 6jährigen Gesamtdienstzeit dürfen bis 24 Uhr ausbleiben.

c) Unteroffiziere vom 7. Dienstjahre ab und Soldaten vom Unterfeldwebel ab aufwärts haben Nachturlaub bis zum Wecken.

d) Bewährten Mannschaften mit mehr als 6 Dienstjahren darf der Disziplinarvorgesetzte widerruflich ständigen Nachturlaub bis zum Wecken erteilen. Die schriftliche Genehmigung hierzu muß der Soldat bei sich führen.

e) Den Nachturlaub für Schüler der Waffenschulen usw. regeln die Kommandeure.

f) Auf Antrag darf im Einzelfall Nachturlaub von längerer Dauer zeitlich befristet oder bis zum Wecken gewährt werden. In diesem Fall ist ein entspechender Nachturlaubsschein auszustellen.

g) Die Bestimmungen über Nachturlaub gelten ebenso für außerhalb der Kaserne wohnende Soldaten.

(4) Bei der Marine ordnen die Stationskommandos in gegenseitigem Einvernehmen den Nachturlaub der Landmarineteile den besonderen Belangen der Marine entsprechend unter Meldung an den Chef der Marineleitung an.

2. Seite 11, Nr. 10, Abs. 7: füge am Schluß an:

Für die Eingeschifften regelt sich der Standorturlaub nach den in den „Allgemeinen Flottenbefehlen", Heft V, Ziffer 21 gegebenen Richtlinien.

Deckblätter folgen.

Der Rw.Minister, 14.12.34. Heer A H A/Allg. IV b. / Marine A Vb Nr. 6498. 34.

7. H. Dv. 29 (Entwurf 1934).

Auf Seite 17 Nr. 8 Abs. 1 Zeile 3 streiche „In 5" und setze dafür „In Fest". Ein Deckblatt wird später ausgegeben.

Der Rw. Minister, 7. 1. 35. AHA/Allg IV b.

8. Deutsche Militär-Musiker-Zeitung.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1935 darf von allen Musik- und Trompeterkorps die „Deutsche Militär-Musiker-Zeitung", Verlag Parrhysius, Berlin SW 11, Stresemannstr. 62, unter Übernahme der Kosten auf die Mittel für Musik bezogen werden, und zwar:

von Musikkorps in Planstärke von Köpfen	Stückzahl
28	2
38	3
48	4

Die Bestellung ist bei den zuständigen Postanstalten der Standorte, nicht beim Verlag aufzugeben. Der Postbezugspreis beträgt monatlich 85 Pfennige. Die Zeitung erscheint wöchentlich einmal.

Ergänzung der Nr. 18 der Bestimmungen für Musik- und Trompeterkorps (H. Dv. 32) folgt.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 12. 34. AHA/Allg IV c.

9. Platzpatrone 33.

Die Platzpatrone 27 wird nicht mehr neu gefertigt. Sie scheidet nach ihrem Aufbrauch aus. An ihre Stelle tritt die Platzpatrone 33.

Die Platzpatrone 33 hat an Stelle des Papiergeschosses ein rot gefärbtes Holzgeschoß. Sie wird aus dem Gewehr (Karab.) und den M. G. verschossen. Die Sicherheitsgrenze vor der Mündung beträgt 25 m.

Der Chef der Heeresleitung, 20. 12. 34. AHA/In 2 III.

10. U-förmig gebogene Ortscheite und Vorderbracken.

Ersatz unbrauchbar gewordener U-förmig gebogener Ortscheite (J 35503) und Vorderbracken (J 35537) für Jtk. 14 und Abarten (nur bei M. W. Einheiten):

1. Für sämtliche Jtk. 14 und Abarten, die z. Z. mit Ortscheiten (J 35503) und Vorderbracken (J 35537) ausgerüstet sind, ist bei Bedarf bis auf weiteres Ersatz an Ortscheiten und Vorderbracken gleicher Ausführung anzufordern.
2. Die Bestimmung der D 162/2 S. 20, daß unbrauchbar gewordene U-förmig gebogene Ortscheite (J 35503) und Vorderbracken (J 35537) für Jtk. 14 und Abarten durch Ortscheite (H 255) und Vorderbracken (H 256) aus Stahlrohr mit ovalem Querschnitt zu ersetzen sind, tritt erst nach Aufbrauch des vorhandenen Vorrats an Ortscheiten (J 35503) und Vorderbracken (J 35537) in Kraft.

Ausgabe eines entsprechenden Deckblatts zur D 162 bleibt vorbehalten.

Der Chef der Heeresleitung, 3. 1. 35. AHA/In 2 V.

11. Merkblätter und Wandtafeln für Munition der Geschütze.

Im Laufe der Zeit werden nach besonderem Verteiler für Munition der Geschütze versandt:

1. Merkblätter — H. Dv. 481/10 usw. — von H. Dv., Berlin, Lützowufer 8, und
2. Sätze Wandtafeln von H. Za., Kassel.

Nach dem Erscheinen der neuen Merkblätter und Wandtafeln treten die bisherigen Merkblätter H. Dv. 482 Nr. 7–10, 14–17 und die Wandtafeln außer Kraft und sind zu vernichten.

Es wird gebeten, von den den Wehrkreiskommandos und Heeresdienststellen zugewiesenen Exemplaren zu 1. und 2. zu verteilen

an jedes Art. Regt. . . . . 2 Stück
an jede Art. Abt. . . . . 2 Stück
an jede Batterie entsprechend ihrer Geschützbewaffnung . . . . . 1 Stück

Der eigene Bedarf und der für Kommandobehörden und Truppenteile kann aus dem Vorrat gedeckt werden.

Mehrbedarf ist von den Wehrkreiskommandos und Heeresdienststellen bei den obengenannten Versendestellen anzufordern.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 12. 34. AHA/In 4 III c.

12. Gerät und Ex.-Munition gem. A. N. (Äb.), Schußtafeln für Geschütze.

1. Ex.-Munition für schw. Batterien kann, sofern sie nicht schon empfangen ist, von der zuständigen Munitionsanstalt abgerufen werden.

2. Für jede schw. Batterie sind 32 Schußtafeln entsprechend ihrer Geschützbewaffnung zuständig. Unter An-

rechnung schon vorhandener Schußtafeln werden von H. Dv., Berlin, Lützowufer 8, auf Anfordern abgegeben:

H. Dv. 119B Nr. 1 mit Anhang a = 10 Stück
„ „ 2 „ „ a = 32 „
„ „ 3 „ „ a = 4 „ .

Die am Soll fehlenden Schußtafeln erhalten die Batterien nach Neudruck.

Neue Wandtafeln und Merkblätter für Munition werden im Laufe der Zeit mit besonderem Verteiler versandt.

3. Die Zeiteingabe bis 1. Februar 1935 gemäß Erlaß vom 10. August 1934 Nr. 60. 8. 34 Az 89 a/b AHA/In 4 IIIb Zff. 6, Angabe fehlenden Geräts usw., wird aufgehoben.

Fehlbestände können sogleich beim Kw. Min. (Fz In) angemeldet werden.

Infanterie- und Gasschutzgerät sind durch Sonderverfügungen geregelt.

Der Chef der Heeresleitung, 28. 12. 34. AHA/In 4 III c.

13. Angaben für den Einsatz der Nachrichtenmittel einer A. A. (mot).

Die mit Chef H. L. T 4/AHA/In 6 (IVb) Nr. 199/34 geh. vom 28. 3. 34 ausgegebenen „Angaben für den Einsatz der Nachrichtenmittel einer A. A. (mot)" sind durch die Ausgabe des Entwurfes des Heftes II der Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kft.) — H. Dv. 470/2 — (Chef H. L. TA (T 4) AHA/In 6 (IVa) Nr. 10 216/34 g. Kdos. vom 7. 10. 34) überholt und werden außer Kraft gesetzt.

Die bei den Dienststellen vorhandenen Abdrucke der Ausgabeverfügung und der „Angaben für den Einsatz der Nachrichtenmittel einer A. A. (mot)" sind zu vernichten.

Der Chef der Heeresleitung, 5. 1. 35. AHA/In 6 IVa.

14. Lagergerüste zur Aufbewahrung des Gasschutzgeräts bei der Truppe.

1. Zur Aufbewahrung des Gasschutzgeräts bei der Truppe nach H. Dv. 488/9 ist je Komp., Battr., Esk., ferner für Batls.-, Abtlgs.- und Regts.-Stäbe einschl. Nachrichtenzug und Musikkorps 1 eisernes Lagergerüst von 2,4 m Länge, 1,2 m Breite und 2,5 m Höhe mit der erforderlichen Anzahl Einlegeböden zuständig. Ausgenommen sind Stäbe und Einheiten, deren Gerät von einer Einheit des Standortes mit verwaltet wird, ferner Einheiten, die mangels Lagerraum die Gasmasken in Maskenschränken aufbewahren müssen; vgl. H. Dv. 488/9 Nr. 2 und 16. Soweit die KH-Einheiten das zuständige oder ein ähnliches Lagergerüst noch nicht besitzen, fordern die Stäbe der Batl., Abtlg. und K. K. die fehlenden Gerüste sogleich bei Nachschub-Verbindungsstelle 1 Spandau an. Früher vorgelegte, noch unerledigte Gerüstanforderungen für Gasmasken 30 werden für ungültig erklärt.

Bei truppenmäßiger Lagerung beträgt das Fassungsvermögen des zuständigen Lagergerüstes 294 Gm. 30. Da das Soll an Gasmasken der KH-Einheiten durchweg geringer ist, ist in dem Gerüst für die Unterbringung des Gasschutzvorrats und des übrigen Gasschutzgeräts noch genügend Platz vorhanden. Damit die Truppen dieses Lagergerüst sachgemäß aufbauen und wirtschaftlich ausnutzen können, wird den Batls.-, Abtlgs.- und K. K.-Stäben von Nachschub-Verbindungsstelle 1 Spandau für jede Einheit eine Skizze und entsprechende Abbildung übersandt.

2. Die bei der Truppe teilweise noch vorhandenen überzähligen eisernen Gasmaskengerüste und Einzelteile hierzu einschl. Einlegeböden (überwiesen zur Aufbewahrung der Gm. 30 des Truppen-Ergänzungsgeräts), ferner die in vollem Umfange entbehrlich gewordenen Lagergerüste für Atemschläuche, Filterbüchsen und Tragetaschen zur Gm. 24 sind sogleich an das zuständige Zeugamt abzugeben, und zwar von den Einheiten:

des W. K. I an Zeugamt Königsberg,
der W. K. II, III, VIII „ „ Spandau,
„ W. K. IV, VI, IX „ „ Kassel,
„ W. K. V, VII „ „ Ingolstadt.

Vollzugsmeldung mit Angabe der abgegebenen Anzahl Einzelteile oder Fehlanzeige bis 30. Januar 1935 an das Wehrkreiskommando auf dem „Wirtschaftsdienstweg". Nachschub-Verbindungsstelle 1 Spandau ist von den Stäben der Batl., Abtlg. und K. K. unmittelbar Abschrift dieser Meldung vorzulegen.

Der Chef der Heeresleitung, 20. 12. 34. AHA/Fz In IV C.

15. Übungseinsätze für Gm. 30.

Nach Teil 8 der vorläufigen Ausrüstungsnachweisung über Gerät und Munition für Lehr- und Übungszwecke (A. N. Üb.) ist je Gasmaske des Solls (ausschl. Gasschutzvorrat) 1 Übungseinsatz zuständig.

Soweit den KH-Einheiten am Soll noch Übungseinsätze fehlen, fordern die Batl., Abtlg., K. K. usw. den Fehlbedarf für die unterstellten Einheiten bis 25. Januar 1935 bei Heeres-Feldzeuggruppe 1 Spandau unmittelbar an. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Bei den KH-Einheiten über das Soll vorhandene Übungseinsätze sind ebenfalls bis 25. Januar 1935 an das zuständige Zeugamt abzugeben. Ferner geben die Beständeverwaltungen (B. V.) noch vorhandene Bestände an Übungseinsätzen zu der gleichen Frist an das zuständige Zeugamt ab.

Die Zeugämter melden unter Berücksichtigung dieser Zugänge den Ist-Bestand an brauchbaren Übungseinsätzen bis 15. Februar 1935 an Heeres-Feldzeuggruppe 1 Spandau.

Der Chef der Heeresleitung, 28. 12. 34. AHA/Fz In IV C.

16. Ausscheiden von Vorschriften.

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften werden hiermit außer Kraft gesetzt:

a) H. Dv. 65 Teil 2, 3, 4, 6, 7 u. 10
„ „ 147
„ „ 148
„ „ 150
„ „ 152

H. Dv. 170 Heft 3 und 6
„ „ 197 C
„ „ 356
„ „ 403
Verordnung und Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. 7. 1930

b) D 151
„ 294
„ 340
„ 341
„ 452
„ 545
„ 549
„ 617
„ 623
„ 705
„ 728
„ 800
„ 801
„ 812
„ 817
„ 818
„ 825

D 827
„ 830
„ 831
„ 841
„ 845/1
„ 886
„ 891
„ 900
„ 903 vom November 1929
„ 904
„ 907
„ 918 vom November 1929
„ 923 vom März 1932
„ 928
„ 934
„ 939

c) D 54 + D 441 + vom 4. April 1927
„ 144 + „ 442 + „ 10. Mai 1930
„ 333 + „ 444 + „ 5. Sept. 1929
„ 334 + „ 448 + „ 14. Aug. 1930
„ 438 + vom 7. November 1929

Bemerkungen:

1. Die unter a) und b) genannten Vorschriften sind gemäß H. V. Bl. 32 Nr. 310 zu verwerten.
2. Die Vorschriften unter c) haben die Wehrkreis- usw. Vorschriftenverteilungsstellen zu sammeln und bis 1. März 1935 an die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamts (Wa Vs) abzugeben. Frist — Vollzugsmeldung oder Fehlanzeige — für Dienststellen und Truppenteile bei der zuständigen Vorschriftenverteilungsstelle der 15. Februar 1935.

Der Rw. Minister, 2. 1. 35. W A (Bd.)

---

17. Zeichnungen und Unterrichtstafeln.

I. H. Dv. 488/1 Anhang 5, S. 207, Ziff. 1 bis 4 der „Bemerkungen" wird, wie folgt, geändert:

1. Der Nachweis ist nach der Stoffgliederung, H. Dv. 488/1, Anhang 3, in einzelne Abschnitte einzuteilen, aber nur, soweit das Gerät für die betreffende Stelle in Frage kommt.
2. Er ist mit einem Inhaltsverzeichnis und mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen. Vor dem Inhaltsverzeichnis ist eine Lage Papier vorzuheften für Aufnahme der Prüfungsvermerke nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, Nr. 20.
3. In diesem neuen Zeichnungennachweis sind die nach den Normen aufgestellten Zeichnungen aufzunehmen.
   Der Nachweis der alten Zeichnungen, Änderungsanleitungen und Änderungszeichnungen erfolgt im Zeichnungennachweis alten Musters, soweit ein solcher vorhanden ist, sonst auch im neuen Zeichnungennachweis.
4. Neuausgabe des Zeichnungennachweises alten Musters erfolgt nicht mehr.

II. Die Sicherungsklausel in H. Dv. 488/1, Anhang 5, S. 202, letzter Absatz, erhält folgenden Wortlaut:

„Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen."

III. „Nach Ausgabe der A. N. (Äb.) sind Unterrichtstafeln nicht mehr im Zeichnungennachweis zu führen, sondern nach H. Dv. 488/1, Anhang 1, wie Gerät zu behandeln. Entgegengesetzte Bestimmungen in H. Dv. 488/1, Anhang 5, treten außer Kraft."

Berichtigung der H. Dv. 488/1 erfolgt gelegentlich Herausgabe der nächsten Deckblätter.

---

18. Zeichnungen.

Die Zeichnungen:

5 I W 6	5 I W 19
5 I W 9	27 E 45099–1
5 I W 26	1 IV 97

scheiden als ungültig aus. Zeichnungen dieser Nummern sind zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1 Anhang 5 zu löschen.

Als Ersatz:

für die ausgeschied.	Zeichn.	5 I W 6	tritt die	Zeichn.	29 St 15
„ „	„	5 I W 9	„ „	„	29 St 46
„ „	„	5 I W 26	„ „	„	29 St 22
„ „	„	5 I W 19	„ „	„	29 St 10
„ „	„	27 E 45099-1	„ „	„	027 E 3160
„ „	„	1 IV 97	„ „	„	027 St 3132

Ersatz ist beim Reichswehrministerium, Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle anzufordern.

---

19. Berichtigung.

In den H. M. 1935 S. 2 Nr. 2 Ziffer 1 Zeile 9 setze statt:

„Verwaltungsinspektor": Verwaltungsoberinspektor,

in Ziffer 2 Zeile 2 statt:

„Heeresbekleidungsvorstehern": Heeresbekleidungsamtsvorstehern.